

15. I. 1917

62

Die Preise im Gastzimmer des Hotel Kranz.

Interessant gestaltete sich gestern beim Straßbezirksgerichte Josefstadt eine Verhandlung, in welcher der administrative Chef des gesamten Gewerbebetriebes des Hotel Kranz, Herr Moriz Willisch, wegen Preistreiberei angeklagt war. Ende 1915 waren bei der Polizei eine Anzahl Beschwerden über angeblich übermäßige Preise der Speisen in den einzelnen Restaurationsräumlichkeiten des genannten Hotels eingelaufen. Vier dieser Angelegenheiten gaben der Staatsanwaltschaft Anlaß, gegen Herrn Willisch wegen Preistreiberei die Anklage zu erheben. So wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, daß in dem Gastzimmer des Majolikasaales im Dezember 1915 einem Gast für ein Kalbsbretchen mit einer Beilage von einem in vier Teile zerschnittenen Erbapfel ein Betrag von 2 Kronen 50 Heller, einem anderen Gast gleichfalls im selben Lokal zu der gleichen Zeit für Weiried

ohne Beilage 3 Kronen 90 Heller, ferner einem Gast für Rindfleisch ohne Beilage 2 Kronen 70 Heller, weiters für eine Portion Reis 1 Krone 40 Heller aufgerechnet wurden. Endlich soll der Angeklagte eine Preistreiberei dadurch begangen haben, daß er im Restaurant für eine Flasche Rum 15 Kronen berechnete, obwohl er zur gleichen Zeit inseriert hatte, daß er mehrere hundert Flaschen vom selben Rum zum Preise von sieben Kronen per Flasche abgeben wolle.

In der gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Djo stattgehabten Verhandlung erklärte Herr Willisch im allgemeinen, daß er für die Preisbildung, die auf Grund sorgfältiger Beratung erfolgte, als administrativer Chef des gesamten Betriebes die Verantwortung übernehme. Bezüglich der beanstandeten Preise gab Herr Willisch deren Richtigkeit zu, bestritt jedoch entschieden, bei Festsetzung dieser Preise eine preistreiberische Absicht verfolgt zu haben. Anlangend den beanstandeten Preis von 2 Kronen 50 Heller für ein Kalbsbretchen erklärte der Angeklagte, daß die Gesteckungskosten eines solchen Bretchens zur fraglichen Zeit ohne Beilage 1 Krone 58 Heller betragen haben. Der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Lothar Müller, welcher derzeit sämtliche Anklagen wegen Preistreiberei beim Bezirksgerichte Josefstadt zu vertreten hat, richtete an den Beschuldigten die Frage, wie teuer er denn einen Erbapfel, welcher als Beilage beim Bretchen war, berechne. — Ang.: Ich kann doch nicht mich mit solchen Kleinigkeiten befassen und weiß auch nicht, wie diese Beilage berechnet wurde.

Der Richter hielt dem Angeklagten vor, daß im Hotel Imperial, dessen Betrieb gewiß im gleichen Range stehe wie das Hotel Kranz, zur selben Zeit ein Bretchen samt Beilage 1 Krone 90 Heller kostete.

Ang.: Ich weiß ja nicht, wie im Hotel Imperial die Speisen angerichtet wurden. Ich kann nur sagen, daß das Haus Kranz nach jeder Richtung hin, auch in moralischer Beziehung hin, bestens akkreditiert ist.

Staatsanwaltschaftl. Funktionär: Im Kriege hat sich leider die Moral der Geschäftskleute geändert. — Ang.: Bei uns ist dies nicht der Fall, es wäre auch unschön. Ich kann unter Ehrenwort versichern, ja beides, daß wir seit Kriegsbeginn einen schweren Kampf um unsere Existenz zu führen haben. Hier habe ich ein Dokument, welches diese meine Angabe bestätigt, mit welchem uns die Steuerbehörde die Steuer für das Jahr 1915 ganz abgeschrieben hat.

Staatsanwaltschaftl. Funktionär: Wieso kommt der Konsument dazu, der zufällig in der Schank bei Ihnen ein Bretchen verzehrt, so horrenden Preise dafür zu zahlen, weil Sie in Ihrem Betriebe Verluste erlitten haben wollen? — Ang.: Von einer Schank kann keine Rede sein. Es war dies im Gastzimmer. Herr Willisch wies eine Photographie des Gastzimmers vor, worauf der Richter bemerkte: „Es war dies halt das Gastlokal zweiter Güte.“

Der Angeklagte führte an, daß er bei einem Umfaze im Küchenbetriebe von 84.500 Kronen im Jahre 1915 ohne Zurechnung der Speisen im ganzen einen Bruttogewinn von 4612 Kronen erzielt habe. Auf die Frage des staatsanwaltl. Funktionärs, wie er bei Festsetzung der einzelnen Preise kalkuliere, erwiderte Herr Willisch: Beim Wirtsgeschäfte gibt es keine eigentliche Kalkulation, da wird mehr nach dem Gefühl kalkuliert. Das geschieht schon seit mehr als hundert Jahren.

Richter: Der Krieg besteht aber nicht seit hundert Jahren.

Ang.: Wir haben den Krieg gewiß nicht ausgenutzt. Bezüglich des beanstandeten Preises für Rindfleisch hielt der Richter dem Angeklagten vor, daß zur gleichen Zeit im Hotel Imperial eine Portion Rindfleisch samt Beilage 2 Kronen 40 Heller kostete. — Ang.: Ich weiß nicht, wie groß die Portion Rindfleisch im Hotel Imperial ist. Der Richter hielt ferner dem Angeklagten vor, daß in seinem Gasthausbetriebe zur fraglichen Zeit für eine warme Mehlspeise, Nudeln mit Käse, 1 Krone 40 Heller berechnet wurde, während im Gastlokal eines gleichartigen Restaurants diese Speise mit 60 Heller berechnet wurde. Der staatsanwaltl. Funktionär bemerkte zum Angeklagten: Wenn die Preise so weiter fort steigen, wird man weiß Gott was für ein Einkommen haben müssen, um im Schankzimmer des Hotel Kranz etwas essen zu können.

Der Angeklagte bemerkte, daß bei den Regien insbesondere die Verköstigung des Personals eine sehr große Rolle spiele. Staatsanwaltschaftl. Funktionär: Der Konsument aber, dies muß hervorgehoben werden, ist nicht verpflichtet, die Kosten zu zahlen, die nicht im organischen Zusammenhange mit dem Leben, was er verzehrt.

Anlangend den beanstandeten Preis von 15 Kronen für eine Flasche Rum erklärte der Angeklagte, daß im Keller des Hotel Kranz seit zwanzig Jahren mehrere hundert Flaschen Rum lagerten, für die man heute per Flasche fünfzig Kronen zahlen müßte. Zur kritischen Zeit habe er sich Geld beschaffen wollen, daher annonciert, daß er mehrere hundert Flaschen Rum zum Preise von 7 Kronen abgeben wolle. Auf die Frage des staatsanwaltl. Funktionärs, welchen Gewinn der Küchenbetriebe des Hotel Kranz im Jahre 1913 abgeworfen habe, erwiderte der Angeklagte: Der Bruttogewinn betrug in diesem Jahre rund 2.000 Kronen. — Staatsanwaltschaftl. Funktionär: Die Gewinne, die Sie in Friedensjahren erzielt haben, hätten es Ihnen leicht ermöglicht, in Kriegszeiten entsprechend niedrigere Preise festzusetzen. Das wäre sozial gedacht und gehandelt.

Der Angeklagte beteuerte nochmals, daß er seit dem Kriege stets mit bedeutendem Verlust gearbeitet, daß er alles, was er besessen und noch mehr, verloren habe. — Staatsanwaltschaftl. Funktionär: Kein Geschäftsmann, der vor Gericht erscheint, hat im Kriege noch gewonnen.

Der Richter erteilte schließlich dem Angeklagten eine Frist von vier Wochen behufs genauer Aufstellung der mit dem Küchenbetriebe verbundenen Regieauslagen und vertagte dahin die Verhandlung.